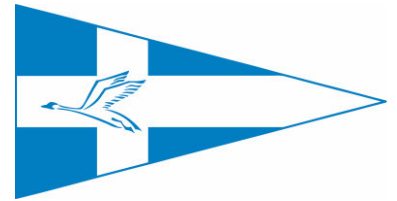


Bootshausordnung



- § 1 Das Bootshaus und seine Einrichtungen stehen Mitgliedern des KKZ jederzeit zur Verfügung.
- § 2 Sämtliche Einrichtungen des Bootshauses bzw. des Grundstücks sind pfleglich zu behandeln.
- § 3 Das Sport- und Freizeitgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Bootsanhänger sollen so bewegt werden, dass ein Befahren der Sportwiese unterbleibt.
- § 4 Das Vereinsgelände befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet. Daher ist es nicht erlaubt, Autos zu waschen oder zu reparieren.
- § 5 Gäste sind willkommen, sollten jedoch von den gastgebenden Mitgliedern eingeführt und betreut werden (siehe Gästeordnung).
- § 6 Die Bootsliegeplätze werden vom Haus- und Bootswart vergeben.
Liegeplatz ist der Platz, der zur Lagerung eines Einerkajaks erforderlich ist.
Liegeplatzgebühren werden mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
Nicht beanspruchte Liegeplätze sind nur innerhalb von Familien / (Ehe-)Paaren übertragbar.
- § 7 Private Boote sind nach den Vorschriften des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beschriften (Boots- und Vereinsname sowie Adresse des Eigners innen).
- § 8 Vereinseigene Boote und Paddel können von Mitgliedern (soweit verfügbar) jederzeit zu Sport/Wanderfahrten benutzt werden.
- § 9 Die Benutzung von privaten Booten ist grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Eigentümer zulässig.
- § 10 Die Boote sind nach der Benutzung gesäubert und trocken in den bezeichneten Liegeplatz zurückzulegen.
- § 11 Sportkleidung ist vor dem Verlassen des Bootshauses aus den Umkleieräumen zu entfernen.
- § 12 Spinde sind Vereinseigentum. Sie werden vom Haus- und Bootswart vergeben. Der Benutzer hat den Spind sauber und funktionstüchtig zu halten. Auf den Spinden sollten Gegenstände jeglicher Art nicht gelagert werden.
- § 13 Private Gebrauchsartikel dürfen nur nach Rücksprache mit dem Haus- und Bootswart im Bootshaus oder auf dem Grundstück gelagert werden. Spätestens nach Ablauf der Nutzungssaison sind diese wieder zu entfernen.
- § 14 Private Feiern im Bootshaus dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand durchgeführt werden.
- § 15 Wer als letzter das Bootshaus verlässt, hat darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Außentüren, sowie das Parkplatz- und Seetor geschlossen sind.
Jugendliche besitzen i. d. R. **keinen** Bootshausschlüssel. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche ohne Schlüssel nicht als letzte das Bootshaus verlassen.